



Brüssel, den 6. Juni 2016
(OR. en)

9914/16

**Interinstitutionelles Dossier:
2015/0312 (NLE)**

**SCH-EVAL 96
SIRIS 97
COMIX 432**

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Delegationen
Nr. Vordok.:	6200/16 COR 1
Betr.:	Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2015 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Schengener Informationssystems durch Belgien festgestellten Mängel

Die Delegationen erhalten anbei eine *berichtigte* Fassung des Durchführungsbeschlusses des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der im Jahr 2015 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Schengener Informationssystems durch Belgien festgestellten Mängel, die der Rat auf seiner 3472. Tagung vom 6. Juni 2016 angenommen hat.

Die Berichtigung musste vorgenommen werden, weil in der vom Rat am 29. Februar 2016 angenommenen ursprünglichen Fassung ein technischer Fehler unterlaufen war. Die vollständige, konsolidierte Fassung ist beigelegt und ersetzt die vorige Fassung, die für nichtig erklärt worden war (siehe 6640/16 COR 1).

Im Einklang mit Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 wird diese Empfehlung dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten übermittelt.

Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer

EMPFEHLUNG

zur Beseitigung der 2015 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Schengener Informationssystems durch Belgien festgestellten Mängel

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen¹, insbesondere auf Artikel 15,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gegenstand dieser an Belgien gerichteten Empfehlung sind Abhilfemaßnahmen zur Beseitigung der Mängel, die während der 2015 im Bereich des Schengener Informationssystems durchgeführten Schengen-Evaluierung festgestellt worden sind. Nach Abschluss der Evaluierung nahm die Kommission mit Durchführungsbeschluss [C(2015)9000] einen Bericht an, in dem die Ergebnisse und Bewertungen sowie bewährte Vorgehensweisen und die während der Evaluierung festgestellten Mängel aufgeführt sind.
- (2) Das Verfahren, wonach das belgische SIRENE-Büro für die Löschung von Ausschreibungen vermisster Personen und von Personen, die im Hinblick auf ihre Teilnahme an einem Gerichtsverfahren gesucht werden, zuständig ist, falls die zuständige Behörde derartige Ausschreibungen nicht fristgerecht löscht, ist als vorbildlich zu betrachten.

¹ ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27.

- (3) Angesichts der Bedeutung, die der Einhaltung des Schengen-Besitzstands zukommt, insbesondere der Vorschrift, dass es bereits einzelstaatliche Rechtsvorschriften und Verfahren für die Verarbeitung der Ausschreibungen im Schengener Informationssystem der zweiten Generation geben muss, sowie der Verpflichtungen, eine Sicherheitspolitik oder einen Sicherheitsplan anzunehmen, bei Abfragen gleiche Ergebnisse in der nationalen SIS-Kopie, in der ANG-BNG-Kontrollanwendung und in CS-SIS sicherzustellen, die Transliterations- und Transkriptionsregeln in die ANG-BNG-Kontrollanwendung zu übernehmen sowie nach einem Treffer anzuwendende einheitliche Verfahren einzuführen, sollte der Umsetzung der Empfehlungen 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9 und 13 Vorrang eingeräumt werden.
- (4) Diese Empfehlung ist dem Europäischen Parlament und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln. Innerhalb von drei Monaten nach Annahme der Empfehlung legt der evaluierte Mitgliedstaat der Kommission und dem Rat gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 einen Aktionsplan zur Beseitigung der im Evaluierungsbericht festgestellten Mängel vor – EMPFIEHLT:

EMPFIEHLT:

Belgien sollte folgende Maßnahmen treffen:

1. Möglichst rasche Annahme der erforderlichen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und der Anweisungen zur Verarbeitung von Ausschreibungen im SIS der zweiten Generation;
2. Annahme einer Sicherheitspolitik und eines Sicherheitsplans wie in Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006² und des Beschlusses 2007/533/JI des Rates³ vorgeschrieben;
3. Weiterentwicklung der nationalen ANG-BNG-Kontrollanwendung in Bezug auf binäre Daten;
4. Weiterentwicklung der nationalen ANG-BNG-Kontrollanwendung in Bezug auf Erweiterungen, die sich auf missbräuchlich verwendete Identitäten beziehen. Zudem Einführung eindeutiger Follow-up-Verfahren in Bezug auf missbräuchlich verwendete Identitäten;

² Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 381 vom 28.12.2006, S. 4).

³ Beschluss 2007/533/JI des Rates vom 12. Juni 2007 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 205 vom 7.8.2007, S. 63).

5. Weiterentwicklung der Suchfunktionen der nationalen SIS-Kopie, um sicherzustellen, dass die Abfrage nach einer Person in der nationalen SIS-Kopie zum gleichen Ergebnis wie bei der Abfrage im zentralen SIS führt;
6. Weiterentwicklung der nationalen ANG-BNG-Kontrollanwendung in Bezug auf verschiedene Arten von Abfragen nach Personen im SIS;
7. Durchführung der erforderlichen Verbesserungen bei der Übernahme der Transliterations- und Transkriptionsregeln des zentralen SIS (CS-SIS) in die nationale SIS-Kopie (N.SIS) sowie in die ANG-BNG-Kontrollanwendung;
8. kurzfristige Festlegung verbindlicher und einheitlicher Verfahren, die nach einem Treffer anzuwenden sind;
9. Einführung von Verfahren im SIRENE-Büro für die fristgerechte Löschung von Zusatzinformationen im Einklang mit Artikel 53 Absatz 2 des Beschlusses 2007/533/JI des Rates;
10. Gewährleistung des Zugangs zu den vor dem 9. April 2013 über SIS1+ übermittelten Zusatzinformationen und deren Lesbarkeit;
11. Durchführung der erforderlichen Verbesserungen bei den Algorithmen für die Seriennummern von Sachen, insbesondere in Bezug auf die mit der zweiten SIS-Generation eingeführten neuen Sachkategorien (z.B. Industrieausrüstung);
12. Durchführung der erforderlichen sicherheitsrelevanten Verbesserungen bei den Passwort-Regeln in dem SIRENE-Büro;
13. Weiterentwicklung des nationalen ANG-BNG-Kontrollsystems im Hinblick auf eine klare Anzeige der Informationen;
14. Entwicklung einer umfassenden SIS-Fortbildungsstrategie und Einführung strukturierter und wiederholter Fortbildungen, einschließlich der in Anhang I des SIRENE-Handbuchs⁴ aufgeführten Transliterations- und Transkriptionsregeln, für Endnutzer und SIRENE-Beamten;

⁴ Durchführungsbeschluss (EU) 2015/219 der Kommission vom 29. Januar 2015 zur Ersetzung des Anhangs zum Durchführungsbeschluss 2013/115/EU über das SIRENE-Handbuch und andere Durchführungsbestimmungen für das Schengener Informationssystem der zweiten Generation (SIS II) (ABL. L 44 vom 18.2.2015, S. 75).

15. besondere Schwerpunktsetzung auf Fortbildungen zu den Verfahren nach einem Treffer bei Ausschreibungen zum Zwecke der verdeckten Kontrolle und der gezielten Kontrolle;
16. Gewährleistung der automatischen Übermittlung von Daten der nationalen Systeme; dies betrifft die mit der zweiten Generation des SIS eingeführten Personen- und Sachfahndungsausschreibungen;
17. Übernahme der Kontaktdaten des SIRENE-Büros in das nationale ANG-BNG-Kontrollsystem und sicherstellen, dass die Daten den Endnutzern angezeigt werden;
18. erhebliche Verbesserung der Anwendung zur Fallbearbeitung im SIRENE-Büro;
19. Einführung von Tools zur automatisierten Sammlung statistischer Daten im SIRENE-Büro;
20. Abonnieren der Dienste der CS-SIS betreffend Benachrichtigungen in Bezug auf die Löschung von Ausschreibungen und die Kompatibilität von Ausschreibungen;
21. Weiterentwicklung der nationalen ANG-BNG-Kontrollanwendung in Bezug auf eine Hervorhebung wichtiger Informationen;
22. Anpassung der ANG-BNG-Kontrollanwendung in Bezug auf die Anzeige der Warnhinweise;
23. Automatisierung des Verfahrens zur Verlängerung der Lösungsfrist der Ausschreibung und zur Übermittlung einer automatischen Benachrichtigung an die erstellenden Behörden anstelle der manuellen Benachrichtigungen durch das SIRENE-Büro;
24. Verbesserung der Aufzeichnungsmethoden für die N.SIS-Zugangskontrolle;
25. Gewährleistung des Zugriffs auf SIS für Zollbehörden;
26. möglichst rasche Verabschiedung nationaler Rechtsvorschriften, um für Reisezwecke genutzte Ausweispapiere für ungültig zu erklären;

27. Weiterentwicklung der erforderlichen Automatisierung des Abgleichs der Liste der Besatzungsmitglieder mit den SIS-Daten im Hafen von Antwerpen;
28. Anpassung der Informationen auf dem Bildschirm der ANG-BNG-Kontrolle, um die Informationen für die Endnutzer verständlicher zu machen und um gezielte und eindeutige Anweisungen für die Endnutzer sicherzustellen; Erhöhung der Anzahl an mobilen Endgeräten und Verbesserung ihrer Funktionsweise, insbesondere in Bezug auf die Netzwerkverbindungen;
29. sicherstellen, dass in der ANG-BNG-Kontrollanwendung die gleiche Schengen-ID-Nummer der Ausschreibung wie in der N.SIS-Anwendung verwendet wird:
30. derzeit wird in der ANG-Kontrollanwendung die Kurzform, d.h. 19-21 Ziffern, der Schengen-ID-Nummer der Ausschreibung und in der N.SIS-Anwendung die Langform, d.h. 31 Ziffern, der Schengen-ID-Nummer der Ausschreibung verwendet;
31. Anschließen des Automatischen Nummernschild-Erkennungssystems (ANPR) an SIS;
32. Aktualisierung der Betriebssysteme der Computer, die noch auf Windows XP laufen.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident*
